



Inhalt: Namensänderung Pumpenmeter in „Gähnermeter.“ S. 724. — Kartoffellieferungen an außerlippische Bedarfskreise. S. 724. — Kartoffelhöchstpreis. S. 724. — Verordnung, betr. das Miet- und Wohnungswesen in der Dorfgemeinde Schötmar. S. 724. — Enteignung von Grundstücken für den Kommunalwegneubau Barenholz-Veltheimer Führe. S. 725. — Wert der Sachbezüge für Kost und Wohnung im Bezirk des Verwaltungsamts Brake und der Stadt Barntrup. S. 726. — Zwangssinnung für das Tischler-, Stellmacher- und Zimmerhandwerk in Schlagen. S. 727. — Ausführungsbestimmungen zu der Anweisung für die Kartoffelverforgung 1919/20. S. 727. — Aufgebot Gosler, Brothausen. S. 729. — Freiwillige Versteigerung Sprenger, Schling. S. 729. — Zwangsversteigerung Burre, Holzhausen. S. 730. — Freiwillige Versteigerung Wiebestel, Hohenhausen. S. 730. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 26 der Lippischen Gesetzsammlung enthält:

- Nr. 56. Verordnung vom 18. September 1919 über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Grundstücksübertragungen, vom 23. Juli 1919 (L. V. Bd. 26 S. 990) für die Gemeinden Bad Salzuflen, Lage, Lemgo, Schwalenberg, Brake, Hattenbeck und Pottenhausen.
- Nr. 57. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend das Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Grundstücksübertragungen, vom 23. Juli 1919 (L. V. Bd. 26, S. 990).

Die Nr. 180 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1919, enthält:

- Nr. 7047. Zündwarensteuergesetz. Vom 10. September 1919.
- Nr. 7048. Spielkartensteuergesetz. Vom 10. September 1919.

Die Nr. 181 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1919, enthält:

- Nr. 7049. Gesetz, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das

fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Vom 12. September 1919.

- Nr. 7050. Gesetz, betreffend die Pensionierung von Reichsbeamten infolge der Umgestaltung des Staatswesens. Vom 12. September 1919.

- Nr. 7051. Gesetz über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Offiziere und Deckoffiziere (Offizierentschädigungsgesetz). Vom 13. September 1919.

- Nr. 7052. Gesetz über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten (Kapitulantenentschädigungsgesetz). Vom 13. September 1919.

Die Nr. 182 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1919, enthält:

- Nr. 7053. Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung. Vom 21. August 1919.

Dem Kolon August Pumpenmeier in Unterwästen Nr. 53 ist die Genehmigung erteilt, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Söhnermeier“ als alleinigen Familiennamen zu führen.

Detmold, den 22. September 1919.

Lippisches Landespräsidium

Rr. 6303 a. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die Reichskartoffelkette hat Lippe wiederum erhebliche Kartoffellieferungen an außerlippische Bedarfskreise auferlegt. Diese Belieferungen erfolgen nach Anordnung des Landespräsidiums, ausschließlich durch den Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte. Bezugsscheine außerlippischer Behörden zugunsten außerlippischer Verbraucher haben in Lippe keine Gültigkeit. Auf Bezugsscheine dürfen vielmehr nur Bewohner Lippes versorgt werden. Wer entgegen dieser Anordnung auf außerlippische Bezugsscheine oder unter Umgehung des R. W. B. an außerlippische Bedarfs-gemeinden oder Verbraucher liefert, hat keinen Anspruch auf eine entsprechende Erleichterung seiner Lieferungs-pflicht gegenüber dem R. W. B. und der L. W. G.

Detmold, den 22. September 1919.

Lippisches Landespräsidium

R. Nr. 4934. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Bekanntmachung über den Kartoffelhöchstpreis.

Um den Kartoffelbedarf der einheimischen Bevölkerung voll decken zu können, ist es erforderlich, den hiesigen Kartoffelpreis in Übereinstimmung mit dem westfälischen Preise zu bringen. Zu diesem Zwecke wird in Abänderung der Vorschriften unter Ziffer 24 der Anordnung vom 15. September 1919 (St. A. S. 705) folgendes verordnet:

1. Der Erzeugerhöchstpreis für verlesene, in Lippe erzeugte Kartoffeln beträgt für die Zeit vom 15. September 1919 ab 7,25 M für den Zentner. Dieser Preis schließt die Kosten der Beförderung der Kartoffeln zum Verladeort, sowie die Kosten der

Verwiegung und Verladung ein. Als Verladeort gelten bei einer Beförderung mit der Eisenbahn der dem Hofe des Erzeugers am nächsten gelegene Güterbahnhof. Als Güterbahnhöfe sind auch Kleinbahnstationen anzusehen. Der obige Erzeugerhöchstpreis ist Höchstpreis im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

2. Bei Lieferung unverlesener Kartoffeln tritt eine Herabsetzung des Höchstpreises um 50 Pfg. für den Zentner ein.
3. Neben dem Erzeugerhöchstpreis dürfen die Erzeuger für Material, das sie zum Schutze gegen Frost auf Verlangen des Käufers den Kartoffellieferungen beigeben (Stroh, Stroherfatz, Schilf, Reisig, Tannenzweige u. dergl.) eine besondere angemessene Vergütung fordern.
4. Bei Abgabe von Kartoffeln unmittelbar an den Verbraucher auf Grund von Bezugsscheinen gilt der unter Ziffer 1 festgesetzte Höchstpreis. Werden die Kartoffeln in den Keller des lippischen Verbrauchers oder zur Lagerstelle der lippischen Gemeinden mit Fuhrwerk geliefert, so kann der Erzeuger außer dem Höchstpreis eine Anfuhrgebühr von 5 Pfg. je Kilometer und Zentner gelieferter Kartoffeln verlangen. Sonstige Gebühren (Schnelligkeitsprämien usw.) werden daneben nicht mehr zugelassen.

Detmold, den 23. September 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 4882. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Verordnung,

betreffend das Miet- und Wohnungswesen
in der Dorfgemeinde Schötmar.

Mit Zustimmung des Landespräsidiums wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Die §§ 1—4 der Verordnung des Landespräsidiums vom 8. Mai 1919, betreffend das Miet- und Wohnungswesen der Gemeinden Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen und Hiddesen (Staatsanzeiger S. 504) gelten auch für die Dorfgemeinde Schötmar.

§ 2.

Für den Bezirk der Dorfgemeinde Schötmar wird in Schötmar ein Mieteinigungsamt mit folgenden Mitgliedern errichtet:

a) Vorsitzender:

Amtsgerichtsrat Huzholl Bad Salzungen.
Stellvertreter: Amtsgerichtsrat Stammeier
Bad Salzungen.

b) Beisitzer:

Aus dem Kreise der Hausbesitzer:
Zimmermeister Grodermann,
Bauführer Kleemann.

Aus dem Kreise der Mieter:
Kammarbeiter August Held,
Arbeiter H. Schweppe,

sämtlich in Schötmar.

Detmold, den 19. September 1919.

Sippische Regierung
Ernst

Zur Ausführung des Kommunalwegneubaus von Varenholz zur Veltheimer Föhre wird auf Antrag des Verwaltungsamts Brake das Enteignungsverfahren hinsichtlich der Parzellen 113, 116, 381/114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 94, 123 bis 131, 137, 132, 133, 134, 135, 149, 150, 136, 138, 139, 86, 95, 112, 156, 342/152 nach Maßgabe der Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 3. April 1919 eingeleitet.

Detmold, den 20. September 1919.

Der Demobilisierungskommissar
J. B.
Bracklo

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene geschiedene Ehefrau Ely Wollenweber, geb. Schmitz aus Rüdinghausen, geboren daselbst am 22. März 1892, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs und Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie

zu den hiesigen Akten J 1839/19 sofort Mittheilung zu machen.

Detmold, den 19. September 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1839/19.

Credé

Beschreibung:

Alter: 27 Jahre. Größe: 1,70 m. Statur: kräftig. Haare: schwarz. Augen: braun. Nase: groß, spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: Ein Schneidezahn am Oberkiefer steht etwas vor.

Steckbrief.

Gegen die landwirtschaftliche Arbeiterin Elisabeth Tonka aus Verviers, geboren daselbst am 14. November 1891, zuletzt in Westorf, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1583/19 sofort Mittheilung zu machen.

Detmold, den 17. September 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1583/19.

Credé

Steckbrief.

Gegen den Schweizer Max Rukat, geb. am 9. 5. 1892 in Hamburg, zuletzt auf Gut Berentrup, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1891/19 sofort Mittheilung zu machen.

Detmold, den 18. September 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1891/19.

Credé

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird der Wert der Sachbezüge, die in Kost und Wohnung bestehen, bis auf weiteres folgendermaßen festgesetzt:

für	für den Bezirk	
	des Verm.: Amts Brafe	der Stadt Barntrup
1. Arbeiter und Diensthöten:		
a) männlich	809	821
b) weiblich	713	638
2. Gehilfen und Gesellen:		
a) männlich	790	821
b) weiblich	745	638
3. Lehrlinge (mit Ausnahme der unter 6 und 7 Bezeichneten):		
a) männlich	664	821
b) weiblich	570	638
4. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung:		
a) männlich	975	1095
b) weiblich	867	912
5. Handlungsgehilfen:		
a) männlich	670	1095
b) weiblich	590	912
6. Handlungslehrlinge:		
a) männlich	597	912
b) weiblich	550	730
7. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken:		
a) männlich	665	912
b) weiblich	565	730
8. Bühnen- und Orchestermitglieder:		
a) männlich	1000	1095
b) weiblich	900	912
9. Lehrer und Erzieher:		
a) männlich	1000	1095
b) weiblich	865	912

Brafe i. L., den 3. September 1919.

Versicherungsamt
Der Vorsitzende
Tasche

Bekanntmachung.

Die Liste der Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischler-, Stellmacher- und Zimmerhandwerk in den Gemeinden Schlangen, Rohlfädt und Hausfenbeck teilgenommen haben, liegt vom 25. September d. Js. ab zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten auf Zimmer Nr. 8 des Verwaltungsamts hier aus. Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Detmold, den 16. September 1919.

Der Kommissar

Rirchhof

Nr. 3943 II.

Bezirksamtmann

Ausführungsbestimmungen

zu der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1919/20. Erlass des Lippischen Landespräsidiums vom 15. September 1919 Nr. 5758, Staatsanzeiger Nr. 97, Seite 705.

Zu A 1.

Diejenigen Kartoffelanbauflächen einzelner Anbauer von insgesamt 200 qm oder weniger, die nach den Bestimmungen des Absatz 1 den Anrechnungsvorschriften nicht unterliegen, sind auch in die Kartoffelwirtschaftskarten nicht mit einzutragen. (Vergl. A, 1, letzter Absatz).

Die Vertrauensmänner des R. W. B. haben in einem ihnen vom R. W. B. zu liefernden Buchvordruck für jeden Kartoffelerzeuger der Gemeinde, dessen Gesamtanbaufläche mehr als 200 qm beträgt, die vorgeschriebene Kartoffelwirtschaftskarte zu führen und auf der ersten Seite dieses Buches die Lieferpflicht der ganzen Gemeinde zusammenzustellen.

Zu A 2.

Reife Spätkartoffeln sind tunlichst bald zu roden. Unterläßt ein Kartoffelanbauer das rechtzeitige Roden, so hat der Vertrauensmann dem R. W. B. sofort schriftliche Anzeige zu erstatten, damit der R. W. B. die Zwangsrodung veranlassen kann.

Zu A 4.

Jeder Kartoffelerzeuger hat die an den R. W. B. abzuliefernden Kartoffeln aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, bis sie auf Grund des Ergebnisses seiner Kartoffelwirtschaftskarte von ihm durch den R. W. B. abgefordert werden.

Wünscht der Kartoffelerzeuger die Abnahme seiner ablieferungspflichtigen Kartoffeln bereits vor dem Abruf durch den R. W. B., so hat er sie unter Angabe der Gewichtsmenge seinem Vertrauensmann zwecks Weitermeldung an den R. W. B. zur Abnahme anzubieten.

Zu B I 11.

Teilselbstversorger haben erst dann Anspruch auf die nach Abzug der selbstgeernteten Mengen ihnen noch zustehenden Kartoffeln, wenn der Ortsvertreter dem Vertrauensmann eine Liste der Teilselbstversorger über diese Mengen gegeben hat.

Zu B I 14.

Die Lieferung von Kartoffeln ist nur auf Abruf des R. W. B. oder gegen Aushändigung der beiden noch zusammenhängenden Abschnitte B und C eines ordnungsmäßig ausgestellten Bezugsscheines gestattet. Der liefernde Landwirt hat den Abschnitt B an den Vertrauensmann des R. W. B. zur Verbuchung weiterzugeben, während er den Abschnitt C als Belag für geschehene oder übernommene Lieferung behält.

Die Vertrauensmänner haben alle auf Grund eines Bezugsscheines gelieferten Kartoffeln auf der Ausgabe Seite der Kartoffelwirtschaftskarte des liefernden Kartoffelerzeugers unter Angabe des Empfängers und der Nummer des Bezugsscheines einzutragen.

Zu B I 17.

Von dem Abschluß jedes Lagervertrages hat der Kartoffelerzeuger innerhalb 24 Stunden dem Vertrauensmann unter Vorlegung des Vertrages Anzeige zu erstatten. Der Vertrauensmann hat sich davon zu überzeugen, daß die angegebene Menge schätzungsweise vorhanden und von anderen Kartoffelvorräten getrennt gelagert ist. Ferner hat der Vertrauensmann die auf Lagervertrag zu lagernden Mengen genau wie bei den Bezug-

scheinen auf der Ausgabeite des Kartoffelwirtschaftsbuches auf der Karte des betreffenden Landwirthes unter Angabe des Empfängers zu verbuchen.

Zu B I 18 b.

Der Vertrauensmann hat bei der Annahme der ordnungsmäßig ausgefüllten Abschnitte B der Bezugsscheine von den abgebenden Kartoffelerzeugern 15 Pfg. je Zentner einzuziehen. 5 Pfg. dieser Gebühr verbleiben dem Vertrauensmann, während 10 Pfg. an den R. W. B. zur Deckung seiner sachlichen Unkosten abzuführen sind.

Zu B II 22.

Die vom R. W. B. zur Landesversorgung und an auswärtige Empfangsstellen zu liefernden Kartoffeln werden von ihm nach Maßgabe der Ernteflächenerhebung und der Kartoffelwirtschaftskarten auf die Gemeinden umgelegt. Der Vertrauensmann hat die Gemeindeumlage auf Grund des Ergebnisses der Kartoffelwirtschaftskarte auf die einzelnen Erzeuger unterzuteilen, soweit es ihm nicht gelingt, die Umlage aus freiwilligen Lieferungen zu decken.

Zu B II 23.

Die Regelung der Bezahlung für alle Kartoffellieferungen erfolgt im Bezugsscheinverfahren und bei Zwangslieferung innerhalb des Landes unmittelbar zwischen Ablieferer und Empfänger, bei Lieferungen außerhalb des Landes jedoch durch den R. W. B.

Der Erzeuger hat an den Vertrauensmann seiner Gemeinde für alle im Zwangslieferungsverfahren gelieferten Kartoffeln 10 Pfg. abzuführen. Bei den nach außerhalb des Landes gelieferten Kartoffeln werden die 10 Pfg. vom R. W. B. bei der Bezahlung abgezogen. (Siehe auch C I 26).

Zu C I 33 und C II 39.

Für die Bahnverladung zur Lieferung innerhalb und außerhalb des Landes gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertrauensmann hat sich auf den Verladeauftrag des R. W. B. hin mit dem auf diesem Auftrage bezeichneten Verloader über Verladeort und Zeit in Verbindung zu setzen

und alsdann die Kartoffelerzeuger seiner Gemeinde so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß die freiwillig angewiesenen bezw. die vom R. W. B. abgerufenen Kartoffeln rechtzeitig angeliefert und verladen werden können.

Der Vertrauensmann hat sich von jedem anliefernden Kartoffelerzeuger die von ihm abzuliefernde Menge angeben zu lassen, er muß sich nach Möglichkeit von der Richtigkeit dieser Angaben überzeugen und dem Verloader die Gesamtmenge der aus seiner Gemeinde angelieferten Kartoffeln schriftlich mitteilen.

Der Vertrauensmann muß bei der Verladung zugegen sein, er hat das Recht, sich von der Gewichtsfeststellung des beladenen Eisenbahnwagens zu überzeugen. Die Kartoffeln sind von dem Erzeuger, bezw. der Gemeinde frei Waggon zu liefern.

Der Verloader hat auf den Verladeauftrag des R. W. B. hin sich mit dem Vertrauensmann der anliefernden Gemeinde über Zeit und Ort der Verladung in Verbindung zu setzen, rechtzeitig den Waggon zu bestellen und die Kartoffeln unter genauer Beachtung der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle, des Landesernährungsamtes und des R. W. B. an den ausgegebenen Empfänger zur Absendung zu bringen. Der Verloader muß entweder persönlich oder durch einen geeigneten Vertreter die Verladung überwachen und gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Vertrauensmannes das Gewicht des beladenen Wagens bahnamtlich feststellen lassen.

Sollte bei der bahnamtlichen Gewichtsfeststellung der Vertrauensmann der anliefernden Gemeinde nicht zugegen sein, so hat der Verloader dem Vertrauensmann das bahnamtliche Gewicht schriftlich mitzuteilen.

Soweit möglich, hat der Verloader sich von der Richtigkeit der von den einzelnen Gemeinden abgegebenen Gewichtsmengen zu überzeugen.

Maßgeblich für die Auszahlung der verladenen Kartoffeln ist einzig das bahnamtliche Gewicht des vollen Wagens (abzüglich des an den Waggon angeschriebenen Eigengewichts desselben) das nach den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle von den Empfangsgemeinden zu bezahlen ist.

Unabhängig von den angegebenen Ablieferungsgewichten der einzelnen Erzeuger bzw. Gemeinden ist der bahnamtlich festgestellte Inhalt des Waggons auf die einzelnen Anlieferungen zu verteilen.

Rittergut Hovedissen, den 22. September 1919.
Kriegswirtschaftsverband Vippischer Landwirte
Der Vorsitzender
von Bogelsang

Aufgebot.

Die Ehefrau Luise Söster in Brokhausen hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 44012 der hiesigen Landespar- und Leihkasse über 18827,39 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 29. März 1920, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftoserkllärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 12. September 1919.
F 17/19. Vippisches Amtsgericht

In unser Vereinsregister ist unter Nr. 56 der

Vippische Siedelungsverein mit dem Sitz in Detmold heute eingetragen: Die Satzung ist am 28. Juli 1919 errichtet. Die Mitglieder des Vorstandes sind:
Der Rentner A. Pohlman zu Hiddesen,
der Schulrat Dr. Schmidt zu Detmold,
der Landesbankdirektor Thörner zu Detmold,
der Geschäftsführer Gustav Biesemeier zu Detmold.

Detmold, den 13. September 1919.
B.-R. Nr. 56. Vippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 76 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Adolf Kronshage und Henriette, geb. Moritz in Augustdorf durch Vertrag vom 16. September 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 16. September 1919.
Vippisches Amtsgericht I

Freiwillige Versteigerung eines Hofes.

Auf Antrag der Frau Wm. Helene Sprenger zu Schling-Verlebeck Nr. 10 soll das Kolonat Nr. 10 daselbst mit einem Flächeninhalt von 46 ha 76 a 44 qm, davon circa 150 Scheffelsaat Acker, Weide und Wiese, 130 Scheffelsaat Holzung usw. am

Donnerstag, den 16. Oktober 1919,
vormittags 10 Uhr,

auf dem Kolonate Nr. 10 in Schling-Verlebeck öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß die Verkaufsbedingungen 2 Wochen vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht ausliegen.

Detmold, den 20. September 1919.
Blbdt. Bb. IV Bl. 19. Vippisches Amtsgericht I

In das hiesige Handelsregister A ist bei der unter Nr. 173 verzeichneten Firma

Johannes Wachsmuth
eingetragen:

Der Kaufmann Paul Wolff in Bad Salz-
uflen ist als persönlich haftender Gesellschafter
eingetreten. Die Gesellschaft, offene Handels-
gesellschaft, hat am 1. Juli 1919 begonnen. Die
Firma ist geändert in

Wolff & Wachsmuth,
Bad Salzungen.

Bad Salzungen, den 11. September 1919.
H.-R. A 173. Vippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister A ist bei der unter
Nr. 77 eingetragenen Firma

Salomon Obermeyer,
Bad Salzungen

eingetragen, daß die Kaufleute Robert Obermeyer
und Siegfried Obermeyer hier selbst in das Han-
delsgeschäft als persönlich haftende Gesellschafter
eingetreten sind. Die nunmehr aus den Kauf-
leuten Salomon, Robert und Siegfried Ober-
meyer hier selbst bestehende offene Handelsgesellschaft
hat am 13. September 1919 begonnen und wird
unter unveränderter Firma fortgeführt.

Bad Salzungen, den 13. September 1919.
H.-R. A. 77. Vippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister A ist zu der unter Nr. 55 eingetragenen Firma

H. Kölling

eingetragen;

Dem Kaufmann Karl Eckert in Bad Salz-
uflen ist Prokura erteilt.

Bad Salzungen, den 19. September 1919.

H. N. A 55. Rippisches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Holzhausen belegene, im Grundbuche von Holzhausen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers August Burre in Holzhausen eingetragene Kolonat Nr. 72 in Holzhausen (Fläche: 23,45 a, Grundsteuerreinertrag: 5,04 Mark, Mietwert: 90 Mark) am

6. Dezember 1919, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. September 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berück-

sichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn i. L., den 19. September 1919.

K 2/19.

Das Amtsgericht

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag des Nachlassverwalters Rentanten Friedrich Hieronymus in Hohenhausen soll das zu dem Nachlasse des verstorbenen Ziegeleibesitzers Hermann Wiebesief gehörige Kolonat Nr. 163 (Ziegelei) in Hohenhausen, eingetragen im Grundbuch daselbst Band X Blatt 243 im Termin am

Mittwoch, den 15. Oktober 1919,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Rippischen Amtsgericht in Hohenhausen öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Das Kolonat hat eine Größe von 2 ha 16 a 99 qm mit 44,55 Mark Reinertrag und 375 Mark Mietwert der Gebäude.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Hohenhausen, den 12. September 1919.

Rippisches Amtsgericht